

# VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON UMWELTSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. September 2014 in Berlin

## 1. Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Umweltschutz und Landschaftspflege für den Waldsee in Berlin-Zehlendorf" und hat seinen Sitz in Berlin. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, ist der Name um den Zusatz eingetragener Verein (e.V.) zu ergänzen.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins

2.1. Der "Umweltschutz und Landschaftspflege für den Waldsee in Berlin-Zehlendorf e.V." verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist der Umweltschutz und die Landschaftspflege.

Umweltschutz besteht aus Maßnahmen und Bestrebungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen vorsorglich erhalten oder nachträglich wieder herstellen sollen.

Landschaftspflege soll die ökologische Vielfalt sowie einen ausgeglichenen Naturhaushalt und den Erholungswert erhalten und gegen negative Veränderungen schützen. Hierzu rechnet auch der Gewässerschutz. In seiner Funktion als Landschaftsschutzgebiet ist der Waldsee unbedingt zu erhalten und zu schützen. Das bedingt eine fachgerechte Pflege.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Gewässererkundung, Gewässerpflege und Gewässerentwicklung, das Einbeziehen von Sachverstand zur Möglichkeit der Gewässerreinigung oder Gewässerregenerierung, Minderung der Nährstoffeinträge in das Gewässer (Vorreinigung der Straßenentwässerung, natürliche Filter), Erhalt der aquatischen Flora sowie der Arten der Fische.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck unterstützt.

Darüber hinaus können juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen.

- 3.2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf 50 Euro festgesetzt, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

- 3.4. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Personen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

- 3.4.1. Unabhängig vom Austrittszeitpunkt ist das austretende Mitglied zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages im Austrittsjahr verpflichtet.

- 3.4.2. Ausgeschlossen kann werden, wer gegen Vereinsinteressen verstößt, oder mit zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Zahlungsrückstand ist, wenn die Beitragszahlung mindestens einmal schriftlich (auch per Fax oder email) angemahnt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Mit Ausnahme des Ausschlusses bei Beitragsrückständen ist das Mitglied zu hören, bevor der Ausschlussbeschluss wirksam wird.

### **4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **5. Der Vorstand**

- 5.1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Vorstand um maximal zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme ergänzt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 5.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erstellung des Jahresberichts sowie alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 5.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **6. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist, die nach Möglichkeit vier Wochen betragen soll, jedoch mindestens zwei Wochen betragen muss, durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen.
- 6.2. Bis zu Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
- 6.3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderer von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- 6.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 6.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- 6.7. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beratungsgremiums beschließen.

## **7. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
- Die Entgegennahme des Jahresberichts
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Änderung der Mitgliedsbeiträge
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Anträge.

## **8. Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.


## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder getroffen werden, und nur wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege in der Grunewald-Seenkette in Berlin.

## **10. Sonstiges**


- 10.1 Soweit das Gesetz oder diese Satzung schriftliche Mitteilungen vorsieht, kann dies durch Brief, Telefax oder Email erfolgen.

- 10.2 Eine Mitteilung des Vereins gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Postadresse, Telefax-Verbindung oder Email-Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.
- 10.3 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

  
Dr. Eva-Marie Blech


  
christoph lange

  
Joachim Veigt-Satius

  
Manfred Siller

  
Ingeborg Siller

  
Marc Steiner

  
ACHIM ZIEGLER

  
KARL MOOG